Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Auslegungshinweis / Bekanntmachungshinweis

Der nachfolgend aufgeführte vollständige Bescheid ist ab dem 11.07.2025 und bis zum 12.08.2025 einsehbar, und zwar:

1. für den Bereich Verden: Rathaus der Stadt Verden (Aller), Ritterstraße 10, Erdgeschoss Flur (Foyer), während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros;

2. für den Bereich Langwedel: am Bekanntmachungsbrett im Rathaus, Große Straße 1, 27299 Langwedel, während der Öffnungszeiten des Rathauses;

3. für den Bereich Stadt Achim: im Fachbereich 3 bei Herrn Gräfe Raum 327, Obernstraße38, 28832 Achim, während der Öffnungszeiten des Rathauses;

4. für den Bereich Kirchlinteln: Rathaus Kirchlinteln, Am Rathaus 1, 27308 Kirchlinteln, bei Herrn Klotzsch, Erdgeschoss Raum 10 während der Öffnungszeiten des Rathauses.

2. auf der Seite des LBEG: auf der Seite des LBEG unter der Rubrik Bergbau unter Genehmigungsverfahren unter aktuelle Planfeststellungsverfahren

Aktuelle Planfeststellungsverfahren | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Dieser Bescheid ersetzt den in diesem Amtsblatt am 27.06.2025 veröffentlichten Bescheid des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, der damit unwirksam wird.

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612-200
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de
E-Mail
poststelle clz@lbeg.niedersachsen de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN
DE84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC
NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
Ust.-ID-Nummer
DE 811289769

Allgemeinverfügung gem. § 44 II Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz:

Duldungsanordnung

für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 187 Achim/Embsen – Lehringen

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ordnet an:

I. Anordnung der Duldung von vorbereitenden Arbeiten

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der unter II. genannten Flurstücke haben die unter III. aufgeführten Arbeiten zu dulden.

II. Anordnungsbetroffene Flurstücke

Von der Anordnung betroffenen sind die Flurstücke in der Gemarkung:

a) Achim

- Flur 2: 35/2, 201, 204/7
- Flur 3: 97, 131/1, 120/2, 133/1
- Flur 5: 95/2, 185/6, 187/2

b) Armsen

- Flur 4: 36, 37, 38, 39
- Flur 5: 35, 39, 69, 80, 106/1, 108/1

c) Baden

- Flur 1: 59/5
- Flur 3: 41/1,

d) Cluvenhagen

- Flur 2: 33/1, 39/1, 39/2, 40, 42, 43, 45/1, 46, 47, 50, 51, 52/2 55/1, 61, 64/2, 96/48

e) Daverden

- Flur 1: 137/1, 141/3, 151/3, 187, 188, 193/2

f) Deelsen

- Flur 1: 17/3

g) **Embsen**

- Flur 2: 131/2

h) **Etelsen**

- Flur 3: 284/97

i) **Holtebüttel**

- Flur 3: 54/1, 95/2

j) **Holtum-Geest**

- Flur 5: 14/1
- Flur 6: 9/21,

k) **Kirchlinteln**

- Flur 2: 578/197, 598/119

l) **Langewedelermoor**

- Flur 3: 24/1
- Flur 4: 182/2
- Flur 6: 78/2, 78/3

m) **Neddenaverbergen**

- Flur 2: 129/1

n) **Völkersen**

- Flur 1: 116/15, 122/5, 151/116
- Flur 4: 199/137, 328/140

o) **Walle**

- Flur 1: 32/5, 35/2, 38/5, 144/6

p) **Weitzmühlen**

-Flur 1:1/5, 1/7, 6/1,

III. **Angeordneten Maßnahmen**

a) Die zu duldenden Maßnahmen sind:

- Baugrunduntersuchungen,
- Gewässerbeprobungen,
- Vermessungsarbeiten,
- Kartierarbeiten/faunistische Übersichtsbegehungen.

Zu dulden ist damit insbesondere:

- das Betreten der Flurstücke,
- das Befahren der Flurstück mit technischem Gerät,
- die Probennahme,
- Bohrungen, Press- und Rammarbeiten.

b) Die zu duldenden Maßnahmen dürfen wie folgt durchgeführt werden.

1. Direkte Baugrunduntersuchung

Mittels der direkten Baugrunduntersuchung wird der Bodenaufbau in einem Schichtverzeichnis dokumentiert. Es werden Proben für geologische, geotechnische oder chemische Untersuchungen entnommen.

Die oberflächennahen Untersuchungen bis zur Tiefe von ca. 10 Metern (Kleinrammbohrung - KRB), werden mit einem bis maximal ca. 750 kg schweren Raupenbohrgerät durchgeführt, welches auf einem Bandlaufwerk zum Einsatzort transportiert wird.
Die Lasten werden über das Raupenfahrwerk großflächig verteilt, wodurch das Risiko für Flurschäden und Bodenverdichtungen gering ist, Fahrspuren aber dennoch entstehen können.

Bedarfsweise kann in einigen Fällen statt dem Raupenbohrgerät auch die Abteufung der Bohrungen mit Handgeräten erfolgen. In diesem Fall wird das Bohrgestänge mittels Benzin- oder Elektroschlaghammer (ähnlich Presslufthammer) in den Boden getrieben. Sämtliches hierfür notwendiges Gerät wird per Schubkarre oder motorisierter Transportraupe (auf Kette) oder ähnlich zum Aufschlusspunkt transportiert. Der Bohrdurchmesser beträgt < 80 mm, wobei die Untersuchungsdauer je Punkt ca. 2 Stunden beträgt.

Baugrunduntersuchungen, die zur Vorbereitung der Durchführung von geschlossenen Pipelinebauverfahren wie Microtunneling, Horizontal-Drilling-Verfahren („HDD“) oder Bohrpressungen Erkenntnisse aus tieferen Horizonten liefern müssen, dürfen mit einem größeren Untersuchungsgerät durchgeführt werden, welches i. d. R. ebenfalls auf einem Raupenfahrwerk transportiert wird. Diese Tiefenbohrungen, können je nach erforderlicher Tiefe 10 m-25 m (vereinzelt bis 50 m) ca. 2 - 8 Tage je Punkt in Anspruch nehmen. Die Bohrungen werden mit einem durchgehenden Kerngewinn mit einem Durchmesser von 100 mm durchgeführt. Für die Ausführung im Lockergestein wird eine Außenverrohrung (230 / 324 mm) in den Untergrund abgeteuft, welche das Zusammenfallen des Bohrloches verhindert. Nach Erreichen der Endteufe werden die Bohrlöcher

mit dem restlichem Bohrgut bzw. Kies oder Tonpellets schichtentreu verfüllt. Nicht verwendetes Bohrgut geht in das Eigentum der Bohrfirma über und wird von der Bohrstelle restlos entfernt.

In Abstimmung mit dem Sachverständigen für Bodenschutz und dem betroffenen Bewirtschafter wird im Einzelfall geprüft, welche Anfahrtsmöglichkeiten zum Untersuchungspunkt bestehen und ob besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens (z. B. die Auslegung von Fahrplatten) ergriffen werden müssen.

2. Indirekte Baugrunduntersuchung

Zusätzlich zu der direkten Baugrunduntersuchung darf an ausgewählten Punkten eine Drucksondierung (Cone Penetration Test „CPT“) für eine Ansprache der Bodenstruktur erfolgen, um über den Eindringwiderstand Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit des Untergrundes ziehen zu können. Hierbei wird ein Messkopf mit kegelförmiger Spitze mit konstanter Geschwindigkeit von einem Messfahrzeug über ein Gestänge in den Boden gedrückt. Die eingesetzten Geräte variieren zwischen 10 t - 20 t sowie ketten- und radgetriebenen Fahrzeugen. Wie bei den tiefen Bohrungen, wird in Abstimmung mit dem Sachverständigen für Bodenschutz und dem betroffenen Bewirtschafter im Einzelfall geprüft, welche Anfahrtsmöglichkeiten zum Untersuchungspunkt bestehen und ob besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens ergriffen werden müssen.

Weitere indirekte Methoden sind die Rammsondierungen (Dynamic Probing Light „DPL“ bzw. Heavy „DPH“). Durch die Eindringtiefe eines Probegewichtes (bei DPL 10 kg, bei DPH 50 kg) in den Untergrund wird dessen Beschaffenheit untersucht. Das Gerät für die Durchführung der DPL und DPH kann bis zu 100 kg wiegen. Die Anlieferung erfolgt i.d.R. zusammen mit dem KRB-Gerät oder per Hand. Die Bohrlöcher der indirekten Verfahren sind im Durchmesser ca. 50 mm groß. Die Verfüllung der Bohrlöcher über die gesamte Sondierstrecke erfolgt mit quellfähigem Material (Tonpellets).

3. Herstellen von Grundwassermessstellen

An ausgewählten Bohrungen ist die Errichtung von Grundwassermessstellen (GWM) vorgesehen. Deren Tiefe darf bis 10 m betragen. Der Ausbau zu einer dauerhaften GWM erfolgt i. d. R mit einem Außendurchmesser DN 125 (5 Zoll). Bei Antreffen mehrerer Grundwasserstockwerke wird nur das oberste Grundwasserstockwerk zur GWM ausgebaut. Die Ausbaurohre bestehen aus PVC. Als Verfüllmaterial für den Ringraum oberhalb der Filterstrecken der jeweiligen GWM ist Quellton oder gleichwertiges Material vorgesehen. Im Bereich der Filterrohre wird Filtersand /-kies zur Ringraumverfüllung verwendet. Spätestens 48 Stunden nach Abschluss der Schüttung wird die Messstelle so lange entsandet (gespült und klar gepumpt) bis klares Wasser gefördert wird. Das anfallende Wasser (< 5 m^3) wird über nahegelegene Vorfluter abgeleitet. Alternativ wird das Wasser in den umliegenden Bereichen versickert. Der Pegelkopf wird vorrangig als Oberflurabschluss gestaltet. Das Aufsatzrohr wird mit einem SEBA-Peilrohrverschluss verschlossen. Je nach Örtlichkeit (insbesondere bei Standorten auf Feldern) kann zum Schutz gegen mechanische Zerstörung die Installation eines Anfahrschutzes (z.B. Betonring oder Stahlgestell) mit Pegelfahne erfolgen.

4. Oberflächengewässeruntersuchung

Um Oberflächengewässer zu beproben, darf sich ein Mitarbeiter der ausführenden Firma zu Fuß bis zum zu beprobenden Gewässer bewegen und durch eine Schöpfprobenahme gerätefrei beproben.

5. Bodenkundliche Kartierungen

An allen Untersuchungspunkten dürfen zudem bodenkundliche Kartierungen durchgeführt werden. Die erforderlichen Sondierungen erfolgen händisch. Dabei wird eine Nutstange (Pürckhauer, Durchmesser bis ca. 3 cm) bis etwa 2 m unter Geländeoberkante in den Boden getrieben und wieder gezogen. Die Untersuchungen dauern je Punkt ca. 30 bis 60 Minuten.

6. Kampfmittelbohrungen

In der Regel werden bei den tiefen Bohrungen drei Kampfmittelbohrungen (Triple) mit einem Durchmesser von ca. 100 mm (Schneckenbohrung) und 6 m Tiefe erforderlich. Bei den Sondierungen mit Durchmesser < 80 mm ist zu prüfen, ob eine Freimessung mittels Georadars ausreichend ist. Die Verfüllung der Bohrlöcher erfolgt mit Tonpellets.

IV. **Zeitpunkt**

Die Allgemeinverfügung wird am 14.07.2025 wirksam.

Mit den zu duldenden Maßnahmen kann frühestens am 28.07.2025, durch die

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Abt. GBL | Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS

Pasteurallee 1

30655 Hannover

oder ihre Beauftragten, insbesondere die

T3 Deutscher Bauservice GmbH

Industriering 9

49696 Molbergen

begonnen werden.

Begründung

I.

Die Gasunie beantragte für die oben genannten Flurstücke eine Duldungsverfügung per Allgemeinverfügung nach § 44 II EnWG für Vorarbeiten betreffend die ETL 187 Achim/Embsen – Lehringen als Teil des Wasserstoffkernnetzes. Die 40 km lange Leitung zwischen der Verdichterstation Achim/Embsen und der Station Lehringen südöstlich von Verden soll Bestandteil von Hyperlink 2 werden und ergänzend zur Nutzung von bestehenden Energieleitungen eine Verbindung zwischen Hyperlink 1 und dem Werksgelände Salzgitter darstellen. Sie ist über ihre beiden Teile Achim-Luttum (in KLN 027-01) und Luttum-Lehringen (in KLU 045-01) in der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes (Oktober 2024) enthalten (siehe Genehmigung Wasserstoff-Kernnetz). Sie wird eine Leitung gemäß § 28q IV c EnWG.

Nach Angaben der Antragstellerin wird auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet und eine potentielle Trassenachse liegt für das Planfeststellungsverfahren vor.

Aktuell wird das Planfeststellungsverfahren vorbereitet und dafür die potentielle Trasse weiter konkretisiert (Vermessungs- und Kartierarbeiten). Die Details der erforderlichen Arbeiten sind der Anlage 1 zu diesem Bescheid zu entnehmen.

Um die Flächen dafür nutzen zu können, muss die Antragstellerin den Zugang sicherstellen. Für die im Entwurf genannten Flurstücke gab es entweder bereits Erklärungen der Ablehnung des Zugangs zur Fläche oder die Antragstellerin konnte trotz Bemühungen kein Zugangsrecht erreichen.

Deshalb beantragte sie die Anordnung der Duldung von Vorarbeiten gem. § 44 II EnWG durch Allgemeinverfügung.

II.

Für die Entscheidung über die Duldungsanordnung ist das LBEG nach § 44 II S. 2 EnWG zuständig. Danach soll auf Antrag des Trägers des Vorhabens die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten (nach § 44 I EnWG) anordnen. Nach § 1 I ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. Nr. 11.1.1. der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das LBEG u.a. zuständig für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern sowie für die für den Betrieb dieser Leitungen notwendigen Anlagen, soweit sie in das Planfeststellungsverfahren für die Leitung integriert werden. Es handelt sich hier um eine Leitung in diesem Sinne.

Die Voraussetzungen einer Duldungsanordnung sind erfüllt.

Nach § 44 II i.V.m. I EnWG soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen.

1. Ein Antrag des Vorhabensträgers liegt vor.
2. Es geht um ein Vorhaben (u. a.) i.S. § 43 I Nr. 5 EnWG (Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern) oder ein anderes Vorhaben, auf das § 44 EnWG anwendbar ist.
3. Die Arbeiten sind notwendig zur Vorbereitung von Vorhabensplanung und Baudurchführung. Dazu gehören u. a. notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen mit der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung sowie sonstige Vorarbeiten durch den Vorhabens träger oder seine Beauftragten.

4. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, wurde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungs berechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsüblicheBekanntmachung in den Gemeinden der Vorarbeiten durch den Vorhabens träger bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen sind bzw. werden erfüllt.

1. Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beantragte die Duldungsverfügung per Allgemeinverfügung für Vorarbeiten betreffend die ETL 187 Achim/Embsen – Lehringen als Teil des Wasserstoffkernnetzes.

2. Die 40 km lange Leitung zwischen der Verdichterstation Achim/Embsen und der Station Lehringen südöstlich von Verden soll Bestandteil von Hyperlink 2 werden und ergänzend zur Nutzung von bestehenden Energieleitungen eine Verbindung zwischen Hyperlink 1 und dem Werksgelände Salzgitter darstellen. Sie ist über ihre beiden Teile Achim-Luttum (in KLN 027-01) und Luttum-Lehringen (in KLU 045-01) in der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes (Oktober 2024) enthalten (siehe Genehmigung Wasserstoff-Kernnetz unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/_DL/Genehmigung.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

   Sie hat einen Durchmesser von über 300 mm. Es handelt sich um eine Leitung i. S. des § 28q IV c EnWG. Für Neubau und Änderung der ETL 187 Achim/Embsen-Lehringen (Teil des Wasserstoffkernnetzes) ist nach § 28j EnWG u. a. der Teil 5 des EnWG und damit § 44 EnWG anwendbar.

3. Die Baugrunduntersuchungen, Gewässerbeprobungen, Vermessungsarbeiten und Kartierarbeiten/faunistische Übersichtsbegehungen dienen der Vorbereitung der Planungen, sind für diese notwendig.

4. Die Vorhabensträgerin teilte ihre Absicht, solche Arbeiten auszuführen, wie folgt mit:

   - für den Bereich Verden durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Verden Nr. 19 / 2025;

   - für den Bereich Achim durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 / 2025 vom 16.05.2025;

   - für den Bereich Kirchlinteln durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 148 vom 16.05.2025;

   - für den Bereich Langwedel durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09 vom 28.03.2025 und Nr. 12 vom 16.05.2025;

   - desweiteren durch Posteinwurfmitteilung bei den Betroffenen.

   Bereits das würde die Zeitvorgabe erfüllen. Die Fristbestimmung in dieser Allgemeinverfügung gewährleistet die zeitliche Vorgabe.

Nach § 44 II S. 2 i.V.m. I EnWG, soll die Duldung angeordnet werden. Diese Sollregelung zeigt die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers im Konfliktfall zwischen Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten einer Fläche und Vorhabenträgern entsprechender Leitungen.

Ein Grund für eine Abweichung von dieser Wertung ist aus den Umständen des Falls nicht ersichtlich. Insbesondere drängt sich nicht auf, dass die grundsätzliche Eilbedürftigkeit bzgl. der Leitungserstellung entfällt. Von der BNetzA bestätigte Vorhaben gelten als energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich und liegen im öffentlichen Interesse (§ 28q IIX S. 5 EnWG). Um eine schnelle Inbetriebnahme der Leitung (geplant bis Ende 2027) zu gewährleisten, muss die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zügig erfolgen, zumal ein Planfeststellungsverfahren voraussichtlich ca. 12 - 15 Monate und der Bau weitere Zeit (geplant 2026 und 2027) benötigt. Die Vorarbeiten müssen vor Planerstellung abgeschlossen sein.

Gegen eine Allgemeinverfügung bestehen wegen insbesondere des u. a. zeitlichen Aufwandes für eine Ermittlung und separate Klärung mit den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Vielzahl der Flurstücke auch keine durchgreifenden Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 44 IV EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e II EnWG).

Im Auftrag

Möller